

Inhalt

Im Feld 359_ werden Urheber und sonstige beteiligte Körperschaften, die nicht zum Hauptsachtitel oder zu einem Parallelsachtitel zu ergänzen sind, in Vorlageform angegeben.

Bei Gesamtwerken mit Unterreihen werden sie jedoch nur angegeben, wenn sie zum Gesamtwerk gehören. Ebenso können am Gesamtwerk beteiligte Personen in diesem Feld erfasst werden.

Außerdem werden zusätzlich genannte Körperschaften und Personen, von denen Sucheinstiege angelegt werden, hier immer erfasst.

Ausführungsbestimmungen

Die Satzzeichen der Vorlage werden im Allgemeinen beibehalten, mehrere mit derselben Funktion ohne verbindende Wendung genannte Körperschaften werden durch „;-“, mehrere mit verschiedener Funktion ohne verbindende Wendungen genannte Körperschaften durch „.-“ getrennt. Zwischen mehreren ohne verbindende Wendungen genannten Abteilungen im Namen einer Körperschaft wird „.-“ gesetzt (RAK-WB § 140).

Zusätzlich zu Körperschaften genannte Personen werden durch „.-“ eingeleitet. Einleitende Wendungen werden beibehalten.

Körperschaftsnamen werden gemäß RAK-WB § 125,3,d nicht abgekürzt, es sei denn, sie sind bereits in der Vorlage abgekürzt.

Der Text beginnt mit Kleinbuchstaben, sofern nicht nach den Rechtschreibregeln der betreffenden Sprache Großschreibung vorgesehen ist.

Ist bei einem Urheberwerk der Name des/der Urheber(s) im Sachtitel enthalten oder zu diesem zu ergänzen, entfällt im allgemeinen die Angabe des Urhebers in diesem Feld.

Ein Urheber wird hier aber immer zusätzlich angegeben, wenn es zur Klärung der Urheberschaft notwendig ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn aus der Fassung des Hauptsachtitels nicht eindeutig hervorgeht, dass es sich um ein Urheberwerk handelt.

Beispiel (fingiert):

200_	a	<i>München</i>
	9	GKD-ID
204b	a	<i>München / Amt für Kommunale Grundlagenforschung und Statistik</i>
	9	GKD-ID
331_		Münchener Statistik
359_		hrsg. vom Amt für Kommunale Grundlagenforschung und Statistik

Außerdem kann der Urheber in 359_ zusätzlich erfasst werden, wenn in der Vorlage eine abweichende oder eine ausführlichere Namensform als die im Hauptsachtitel enthaltene genannt ist.

Beispiel (gekürzt):

200_	a	<i>Verein Deutscher Ingenieure</i>
	9	GKD-ID
331_		VDI-Zeitschrift
335_		Zeitschrift für die gesamte Technik
359_		Verein Deutscher Ingenieure

Urheber, die nach RAK-WB § 134,6 durch eine einleitende Wendung als Teil des Zusatzes zum Sachtitel aufzufassen sind, werden im Feld **335_** erfasst.

Bei einem Sachtitelwerk, bei dem Sachtitel- und Urheberangaben in mehreren Sprachen vorliegen, wird nach RAK-WB § 138 nur die der Sprache des Hauptsachtitels entsprechende Namensform des Urhebers angegeben.

Weicht die zu Nebensachtiteln zu ergänzende Verfasserangabe von der zum Hauptsachtitel gehörigen ab, wird sie im Feld **505_**, bei zeitweiliger Geltungsdauer des Nebensachtitels im Feld **507_** mit einleitendem Schrägstrich an den Nebensachtitel angeschlossen.

Frühere Urheber werden im Feld **509_** erfasst.

Körperschaftliche Urheber werden auch dann im Feld 359_ berücksichtigt, wenn sie nur im Impressum erscheinen (RAK-WB § 632,2,Anm.).

Erscheint ein Periodikum im Verlag eines körperschaftlichen Urhebers oder einer beteiligten Körperschaft, kann der Körperschaftsname, wenn er in Initialform oder in ähnlicher Buchstabenfolge in der Vorlage genannt ist, in aufgelöster Form im Feld **412_** eingegeben werden.

Bei Sachtitelwerken werden aus dem Impressum stammende Urheberangaben nur in **412_** (und nicht auch in 359_) eingegeben, wenn

- dort nicht ohne Mühe auflösbare Initialen stehen,
- bei nicht geläufigen Sprachen Zweifel bestehen, ob es sich um einen Urheber handelt,
- ein Zweifelsfall vorliegt.

Die Namen von Begründern und anderen Personen werden im allgemeinen nicht berücksichtigt. In Ausnahmefällen und nach den Bestimmungen des RAK-WB § 136,3 kann jedoch eine Erfassung von Personennamen erwünscht sein, z.B. bei sonst gleichnamigen Musenalmanachen, die unter ihrem Herausgeber bekannt geworden sind.